

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für aon-Produkte der Telekom Austria (AGB aon)**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ab 16. Juli 2007. Die AGB Aon vom 1. Juni 2007 werden ab diesem Datum nicht mehr angewendet.

### **1. Regelungsgegenstand und Rechtsgrundlagen**

(1) Die Telekom Austria (siehe Punkt 5) erbringt den Kommunikationsdienst für aon-Produkte und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG 2003), den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) samt den für diese Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.

(2) Neben den AGB aon gelten auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen samt dazugehöriger Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) der Telekom Austria für die Inanspruchnahme der Telefondienste und damit im Zusammenhang stehender Leistungen (AGB Telefon), soweit Telefondienste erbracht werden und die AGB Online-ADSL der Telekom Austria samt dazugehöriger LB und EB soweit ADSL Zugangsleistungen erbracht werden.

(3) Direkt zwischen der Telekom Austria und ihren Kunden wirkende Bestimmungen des TKG 2003 gelten auch dann, wenn in den nachstehenden Bedingungen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

(4) Die Telekom Austria schließt Verträge grundsätzlich zu ihren eigenen Bedingungen ab. Abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Telekom Austria diesen ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes – schriftlich zustimmt.

(5) Soweit darüber hinaus Dienste gemeinsam mit Diensten Dritter angeboten werden, können nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden auch zusätzlich die AGB und sonstige Vertragsbedingungen Dritter Anwendung finden.

(6) Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Regelungen und Bedingungen in seinen übrigen Teilen wirksam. Das gilt nicht, wenn in diesem Falle das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

### **2. Kundmachung der AGB**

(1) Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Entgeltbestimmungen (EB) und Leistungsbeschreibungen (LB) werden in geeigneter Weise, etwa durch Auflegen bei den Kundendienststellen der Telekom Austria, durch Veröffentlichung in der Wiener Zeitung oder durch Abrufbereitschaft für den Kunden im Internet unter [www.telekom.at](http://www.telekom.at) kundgemacht.

(2) Bei Vertragsabschluß und bei Änderungen dieser AGB samt den hierfür maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen übergibt oder übermittelt die Telekom Austria dem Kunden auf sein Verlangen für die ihn betreffende Leistung kostenlos ein Exemplar.

### **3. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages**

(1) Änderungen dieser AGB sowie der für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen werden frühestens zwei Monate nach ihrer Kundmachung in geeigneter Weise gemäß Punkt 2 Abs. 1 dieser AGB seitens der Telekom Austria wirksam. Werden durch eine Änderung die Kunden ausschließlich begünstigt, so können die betreffenden Regelungen durch die Telekom Austria bereits ab Kundmachung der Änderung angewendet werden. Die Telekom Austria wird gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 dem Kunden mindestens 1 Monat vor Inkrafttreten der Änderungen den wesentlichen Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form mitteilen.

(2) Hinsichtlich Änderungen und Ergänzungen des Vertrages durch Individualabreden gilt Punkt 1.4. dieser AGB sinngemäß.

(3) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes ihre Entgelte mit Wirksamkeit der Änderung entsprechend anzupassen.

(4) Änderungen der Vertragsinhalte, die nicht ausschließlich begünstigend sind, berechtigen den Kunden, bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung, den Vertrag kostenlos zu kündigen. Die Mitteilung gemäß § 25 Abs. 3 TKG 2003 über den wesentlichen Inhalt der Änderung wird einen Hinweis auf das kostenlose Kündigungsrecht und die Kündigungsfrist enthalten. Bei Anpassungen von Entgelten insbesondere gemäß einem vereinbarten Index ist eine außerordentliche Kündigung ausgeschlossen.

### **4. Übertragung des Vertrages (Einzelrechtsnachfolge)**

(1) Rechte und Pflichten der Telekom Austria aus diesem Vertrag können, vollinhaltlich ohne Zustimmung des Kunden von der Telekom Austria an die mobilkom austria AG mit für den Übergeber schuldbefreiender Wirkung übertragen werden. Der Übergeber wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme hinweisen. Telekom Austria ist berechtigt, ihre Forderungen gegenüber ihren Kunden an Dritte zu veräußern.

(2) Die Übertragung von Rechten und Pflichten der Telekom Austria an andere im Abs. 1 nicht genannte Unternehmen ist bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes zulässig und entfaltet die Rechtswirkungen der §§ 1409 ABGB und 38 Unternehmensgesetzbuch (UGB). Im Falle der Übernahme durch ein derartiges Unternehmen bleibt für den Kunden das außerordentliche Kündigungsrecht gemäß § 3 Abs. 4 dieser AGB unberührt.

(3) Jedes der im Absatz 1 genannten Unternehmen kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten der Einrichtungen des jeweils anderen oben angeführten Unternehmens bedienen.

(4) Rechte und Pflichten des Kunden aus einem Vertrag mit der Telekom Austria können, sofern die Telekom Austria schriftlich zustimmt, auf einen Dritten, anstelle des bisherigen Kunden, übertragen werden. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht. Der neue Kunde hat die Telekom Austria hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt die Telekom Austria bestehende Rückstände bekannt.

(5) Im Falle eines Unternehmensüberganges gem. § 38 UGB verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria schriftlich davon zu verständigen. Unterlassen die beteiligten Unternehmer diese Mitteilung haf-

ten sie für sämtliche Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche aus dem Vertrag mit der Telekom Austria als Solidarschuldner.

## **5. Vertragsparteien**

(1) Vertragsparteien sind die Telekom Austria, das ist die Telekom Austria TA Aktiengesellschaft, mit Firmensitz Lassallestraße 9, 1020 Wien, Firmenbuchnummer 280571 f, DVR 0962635, UID ATU 62895905, und der Kunde. Kunde der Telekom Austria kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.

(2) Die Telekom Austria ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Kunden durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel vom Kunden zu fordern, die zur Beurteilung der Bonität erforderlichen Angaben einzuholen bzw. abzuverlangen und den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis zu überprüfen. Weiters hat der Kunde auf Verlangen der Telekom Austria eine Zustellanschrift sowie eine Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland, eine Kreditkarten- oder eine Bankverbindung zu einem im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstitut mit Stammsitz in einem EU-Land oder der Schweiz bekannt zugeben. Gibt der Kunde der Telekom Austria eine Zahlstelle bekannt, berührt dies nicht die Stellung des Kunden als Vertragspartner und seine Verpflichtung zur Bezahlung der Entgelte.

(3) Soweit nicht anderes vereinbart ist, obliegt die nach gesetzlicher Bestimmung vom Kunden allenfalls einzuholende erforderliche behördliche Bewilligung, Genehmigung oder Konzession sowie die Wahrnehmung der mit dem Rechtsgeschäft verbundenen Anzeigeverpflichtung diesem. Das gleiche gilt auch für die Einholung einer allenfalls erforderlichen Zustimmung von Dritten. Diesbezüglich haftet der Kunde der Telekom Austria für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.

## **6. Anbot, Vertragsabschluss**

(1) Das Anbot der Telekom Austria in Werbeunterlagen oder deren Bewerbung Online gilt nicht als bindendes Anbot der Telekom Austria, sondern als Aufforderung an den Kunden, ein bindendes Anbot an die Telekom Austria zu unterbreiten.

(2) Ein bindendes Anbot an die Telekom Austria kann durch Übermittlung eines vollständig und richtig ausgefüllten Anmeldeformulars (Bestellformulars), sofern vorgesehen in Form einer ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß durchgeführten Online-Registrierung bzw. Online-Bestellung oder gegebenenfalls in Form einer telefonischen Bestellung erfolgen.

(3) Eine Bestätigung des Erhalts eines Anbots, die Bekanntgabe einer Kundennummer/Teilnehmerkennung oder eines Passwortes stellt noch keine Annahme des Vertrages durch die Telekom Austria dar. Die Telekom Austria ist jedenfalls berechtigt, in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen sowie aus Gründen, die Telekom Austria bei deren Vorliegen zu einer Vertragsauflösung oder Sperre berechtigen würden, ein Angebot eines Kunden auf Abschluss eines Vertrages nicht anzunehmen.

(4) Die Vertragsannahme durch die Telekom Austria erfolgt durch Erfüllung (Freischaltung, Herstellung oder Aktivierung) des jeweiligen Dienstes, Versendung der bestellten Ware, oder schriftliche Annahmeerklärung. Eine Vertragsannahme durch die Telekom Austria kann nur erfolgen, sofern eine allfällig vorgenommene Bonitätsprüfung erfolgreich abgeschlossen wurde.

(5) Bei Online Anmeldungen ist es eine wesentliche vertragliche Verpflichtung des Kunden, sich unter Angabe wahrheitsgemäßer Daten zu registrieren.

## 7. Leistungsumfang

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen und wird im Rahmen der der Telekom Austria zur Verfügung stehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten erbracht. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes - schriftlich als solche vereinbart wurden.

(2) Sind Verzögerungen, vorübergehende Lieferungs- oder Leistungshindernisse von der Telekom Austria zu vertreten, so ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn die Telekom Austria eine ihr vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. Schadenersatzansprüche des Kunden wegen getätigter Aufwendungen, soweit diese im üblichen und notwendigen Ausmaß erfolgten, bleiben unberührt. Ist der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so verlängert sich bei einem von der Telekom Austria nicht zu vertretenden, vorübergehenden und nicht vorhersehbaren Leistungshindernis die vereinbarte Frist und verschiebt sich der vereinbarte Termin um den dieses Hindernis andauernden Zeitraum. Ein solches Leistungshindernis liegt insbesondere bei behördlichen Maßnahmen, Arbeitskampfmaßnahmen, auch in Unternehmen, deren sich die Telekom Austria zur Erfüllung dieses Vertrages bedient, Ausfall von Transportmitteln oder Energie, nicht vorhersehbarem Ausbleiben der Lieferung durch Lieferanten, soweit diese sorgfältig ausgewählt wurden, sowie bei höherer Gewalt vor.

(3) Kann die Leistung aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist die Telekom Austria zum Rücktritt vom Vertrag bzw. zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Kunde eine ihm von der Telekom Austria gesetzte angemessene Nachfrist, welche mindestens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält. In diesem Fall hat der Kunde der Telekom Austria die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten und für den infolge des Rücktritts vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung notwendigen Abbau von bereits installierten Einrichtungen zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Kunde bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot und der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag bzw. der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.

(4) Der Internetzugang der Telekom Austria ist für den Kunden grundsätzlich 24 Stunden pro Tag verfügbar. Bei Fällen höherer Gewalt, während notwendiger Wartezeiten, Session Time Outs bei Internet ADSL aon-Accounts (alle 8 Stunden) und je nach Auslastung, Verkehrslage bzw. Betriebszustand der für den Zugang zum Internet oder zu Diensten der Telekom Austria bzw. der Abwicklung des Dienstes in Anspruch genommenen nationalen oder internationalen Telekommunikationseinrichtungen und -netze, kann es zu Einschränkungen oder Unterbrechungen kommen.

(5) Die Nutzungsmöglichkeit und Verfügbarkeit der angeschlossenen bzw. über Telekom Austria zugänglichen Datenbanken oder Dienste von Anbietern richtet sich nach den von den Betreibern bzw. Anbietern dieser Dienste gestellten Bedingungen der Inanspruchnahme und Betriebszeiten. Die Inanspruchnahme solcher Datenbanken oder Dienste kann den Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Anbieter erfordern.

(6) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom Austria nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Kunden bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. Ruft der Kunde solche Daten innerhalb eines Monats nicht ab, so kann Telekom Austria keine Gewähr für die weitere Abrufbarkeit ü-

bernehmen. Der Kunde hat daher stets für den regelmäßigen Abruf seiner Daten zu sorgen.

(7) Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes erforderlich ist, ist die Telekom Austria berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen. Die Telekom Austria hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung im Rahmen ihrer betrieblichen und technischen Möglichkeiten ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

(8) Der Internetzugangsdienst der Telekom Austria und sonstige Dienste und Leistungen ermöglichen den Abruf von Texten, Daten und graphischen Darstellungen, die von der Telekom Austria oder anderen Anbietern sowie von anderen Diensten und Netzen angeboten werden, und zwar bei kundenseitigem Vorliegen mitgeteilter Hardware- und Systemvoraussetzungen.

(9) Zusatzleistungen werden von Telekom Austria nach gesonderter Vereinbarung mit dem Kunden und gegen gesondertes Entgelt erbracht. Der Abruf von manchen Texten, Daten und graphischen Darstellungen bzw. die Inanspruchnahme von manchen Diensten der Telekom Austria oder anderen Anbietern ist nur gegen gesondertes Entgelt (Anbietervergütungen) möglich.

(10) Die Telekom Austria ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen an den jeweiligen Stand der Technik anzupassen.

(11) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Mehrwertdiensten (Value Added Services) der Zugang zu diesen Diensten am technischen nächstmöglichen Point of Presence (POP) als vereinbart.

(12) Neben dem Entgelt für Internet-Providerleistungen können zusätzlich Telefonentgelte oder Anbindungsentgelte anfallen, die mit der Rechnung des jeweiligen Telekom-Betreibers dem Kunden verrechnet werden.

(13) Bei Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, behält sich die Telekom Austria Preisänderungen vor, insbesondere bei ungewöhnlich hoher Abfrage angemieteter WWW-Seiten, unlimitierten Zugängen, überproportionalem Datenverkehr und Erhöhung der der Telekom Austria entstehenden Unkosten.

(14) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom Austria keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich die Telekom Austria anderenfalls selbst der Gefahr rechtlicher Verfolgung und/oder Sperre aussetzen würde. Wird der Telekom Austria ein Verdacht des „Spamming“ durch eigene oder Kunden anderer Provider bekannt, so behält sich die Telekom Austria das Recht vor, zum Schutz der Internet User und/oder der eigenen Systeme den Datentransfer vorübergehend zur Gänze oder teilweise zu unterbinden.

(15) Der Umfang und die Fristen der vertraglichen Leistungen bei mit dem Kunden vereinbarten Betriebsversuchen sind abhängig von den versuchsbedingt eingeschränkten technischen und betrieblichen Möglichkeiten.

## **8. Besondere Verpflichtungen des Kunden**

(1) Der Kunde hat das Internet unter Beachtung und Einhaltung aller anwendbaren Rechtsvorschriften, der Bestimmungen des Verhaltenskodex (siehe Beilage zu den AGB aon) sowie sonstiger vertraglichen Bestimmungen zu nutzen.

(2) Der Kunde wird ausdrücklich auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 idgF., das Verbotsgesetz vom 8. 5. 1945 idgF. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften hingewiesen, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der Telekom Austria die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften zu übernehmen.

(4) Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen oder von anderen in Anspruch nehmen zu lassen, die zur Beeinträchtigung

Dritter führt, oder für die Telekom Austria oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist.

(5) Abgefragte Informationen/Daten dürfen nicht entgegen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen bzw. entgegen den vom Anbieter der Datenbank bzw. des Dienstes diesbezüglich erlassenen Bestimmungen verwendet werden.

(6) Stellt ein Kunde über ein "Schwarzes Brett", eine Datenbank, eine Homepage oder über sonstige Systeme oder Einrichtungen Informationen oder Daten Dritten öffentlich abrufbar zur Verfügung, hat er die Stellung des Medieninhabers im Sinne des Mediengesetzes. Der Kunde hat ein Impressum zu erstellen, welches für alle Abrufer sichtbar die Anschrift des Anschlussinhabers enthalten muss.

(7) Stellt ein Kunde über eine persönliche "Homepage" Daten zur Abfrage durch Dritte zur Verfügung oder verbreitet er auf andere Art Inhalte, hat er sämtliche gesetzlichen Regelungen sowie die Bestimmungen des Verhaltenskodex einzuhalten, ; der Kunde ist für den Inhalt der Homepage bzw. der zu Abfrage bereitgestellten Daten allein verantwortlich. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

(8) Der Kunde hat über alle Berechtigungen hinsichtlich Wort-, Bild-, Ton- und sonstigen Materials, das er der Telekom Austria zu Erstellung einer Homepage zur Verfügung stellt bzw. selbst veröffentlicht, zu verfügen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

(9) Die entgeltliche Weitergabe der Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung der Telekom Austria.

(10) Der Kunde hat die vertraglichen Leistungen und gegebenenfalls bereitgestellte Einrichtungen ausschließlich bestimmungsgemäß zu nutzen und jede missbräuchliche Verwendung auch im Sinne des § 107 TKG 2003 zu unterlassen.

(11) Bei Inhalten, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen, ist vom Kunden durch technische Vorkehrungen oder in sonstiger geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Übermittlung an oder die Kenntnisnahme durch Schutzwürdige ausgeschlossen ist.

(12) Gibt es Sperreinrichtungen, wonach Kindern oder Jugendlichen der Zugang zu gewissen Inhalten verwehrt ist, so liegt es in der Verantwortung des Erziehungsberechtigten, die Zutrittsbeschränkung zu überwachen. Personen, die nicht volljährig sind, ist der Zugang zum Internet nur unter Aufsicht von Erziehungsberechtigten zu gewähren.

## **9. Vertragsdauer, Vertragsbeendigung, Fernabsatz**

(1) Das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung (z.B. Zusatzpaket) wird – sofern nicht anders vereinbart- auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und kann - sofern nicht anders vereinbart - zum Ende jedes Kalendermonats unter Einhaltung einer Frist von einem Monat von beiden Vertragspartnern ohne Angabe eines Grundes schriftlich gekündigt werden (ordentliche Kündigung). Eine ordentliche Kündigung durch Telekom Austria wird insbesondere bei ungewöhnlich hoher Abfrage angemieteter WWW-Seiten, überproportionalem Datentransfer, Überschreitung der Nutzung als Einzelzugang (sofern eine solch eingeschränkte Nutzung in den Leistungsbeschreibungen vereinbart ist) oder bei Sperre oder bei Einstellung eines Dienstes erfolgen.

(2) Beim Leistungspaket „aonSpeed“ begründet der Kunde gleichzeitig auch ein Vertragsverhältnis mit der Telekom Austria betreffend ADSL Zugangsleistung (auf Basis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen Online-ADSL der Telekom Austria samt dazugehöriger Leistungsbeschreibungen und Entgeltbestimmungen, in der jeweils gültigen Fassung). Das Leistungspaket „aonSpeed“ kann nur gemeinsam mit ADSL Zugangsleistung und Sprachtelefondienste der Telekom Austria in Anspruch genommen werden. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinsichtlich des Leistungspakets „aonSpeed“ bewirkt – außer für den Fall des Providerwechsels - daher auch automatisch und notwendigerwei-

se eine Beendigung des Vertragsverhältnisses mit der Telekom Austria über die Zurverfügungstellung der ADSL Zugangsleistung innerhalb derselben Frist nicht aber notwendigerweise betreffend Sprachtelefondienste. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses des Kunden mit der Telekom Austria über die Zurverfügungstellung des Telefonanschlusses und/oder der ADSL Zugangsleistung aus welchem Grunde immer, bewirkt daher auch automatisch und notwendigerweise eine Beendigung des Vertragsverhältnisses betreffend des Leistungspakets „aonSpeed“ innerhalb derselben Frist.

(3) Mit dem Kunden kann eine Mindestvertragsdauer vereinbart werden, in welcher der Kunde – sofern zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - zur ordentlichen Kündigung des Vertrages nicht berechtigt ist. Eine ordentliche Kündigung des Vertrags durch den Kunden ist in diesem Fall erstmals unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist mit Wirksamkeit zum Ablauf der vereinbarten Mindestvertragsdauer möglich. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gelten die Bestimmungen gemäß Punkt 9 (1).

(4) Sofern ein anderes Leistungspaket Vertragsgegenstand wird, gilt mit Wirksamkeit des Wechsels die Mindestvertragsdauer - sofern vorgesehen - dieses Leistungspakets als vereinbart. Ist beim neuen Leistungspaket keine Mindestvertragsdauer vorgesehen, so findet eine für das bisherige Leistungspaket vorgesehene Mindestvertragsdauer auch für das neue Leistungspaket unverändert Anwendung.

(5) Wird das Vertragsverhältnis durch einvernehmliche Auflösung oder fristlose Auflösung durch die Telekom Austria, durch Tod des Kunden oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses hinsichtlich des Telefonanschlusses (Punkt 9 (2)) vor Ablauf der Mindestvertragsdauer beendet, so ist mit Beendigung des Vertragsverhältnisses für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und dem Ende der Mindestvertragsdauer ein Restentgelt zu bezahlen. Das Restentgelt beträgt - soweit nichts anderes vereinbart ist - das für diesen Zeitraum anfallende Grundentgelt. Für die Höhe des Grundentgeltes ist - soweit nichts anderes vereinbart ist - der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses maßgeblich.

(6) Ist der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis im Ausmaß von mindestens zwei Monatsentgelten im Verzug, so kann Telekom Austria das Vertragsverhältnis auflösen, wenn der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Vertragsauflösung erfolglos gemahnt wurde.

(7) Telekom Austria ist weiters zur Auflösung des Vertrages und/oder der Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung mit sofortiger Wirksamkeit berechtigt, insbesondere wenn

1. der Kunde durch Zusendung einer elektronischen Post gegen § 107 TKG 2003 verstößt oder in anderer Form ein belästigendes, beleidigendes, bedrohendes oder schädigendes Verhalten setzt, dass zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für die Telekom Austria oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist, oder sonst gegen Gesetze verstößt, die Dritte vor Belästigungen, Drohungen oder Schädigungen schützen,
2. wenn der Kunde rechtliche oder wesentliche vertragliche, insbesondere jene in Punkt 8 dieser AGB angeführten, Verpflichtungen verletzt,
3. der Kunde gegen den Verhaltenskodex verstößt;
4. wenn die Voraussetzungen für eine Sperre gemäß Punkt 15 dieser AGB vorliegen,
5. der Kunde fahrlässig oder vorsätzlich datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt, die nach dem Datenschutzgesetz oder dem Strafgesetz eine gerichtlich strafbare Tat oder eine Verwaltungsübertretung darstellen oder schuldhaft gegen Gesetze verstößt, die Daten Dritter schützen,
6. der Kunde durch Verbreitung pornographischer, gewaltverherrlichender, gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßende Inhalte oder durch Verbreitung von Propagandamittel und Kennzeichen verfassungswidriger Parteien oder Organisationen gegen geltende Straf- oder Verwaltungsgesetze verstößt

7. der Kunde schuldhaft in die Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder Namensrechte Dritter eingreift;
8. vom Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt oder hinsichtlich des Kunden ein Exekutionsverfahren bewilligt wurde, oder sich die wirtschaftliche Lage beim Kunden derart wesentlich verschlechtert hat, dass die rechtzeitige Zahlung bereits fälliger Forderungen gefährdet erscheint, sowie nach Eröffnung des Ausgleichsverfahrens vom Kunden eine angemessene Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbracht wurde,
9. wenn der Konkursantrag des Kunden mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wurde,
10. der Kunde sonst gegen vertragliche Verpflichtungen verstößt, die der Telekom Austria die Fortführung des Vertrages unmöglich machen und nach geltendem Zivilrecht zur Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigen.

(8) Bei einem im Fernabsatz abgeschlossenen Vertrag ist der Kunde, sofern es sich um einen Kunden im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes handelt, berechtigt, binnen sieben Werktagen ab Vertragsabschluss, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde hat kein Rücktrittsrecht, wenn mit der Erbringung der Dienste (Ausführung der Dienstleistung) vereinbarungsgemäß innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt seines bindenden Anbots oder ab Vertragsabschluss begonnen wird, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt. Dies ist z.B. der Fall, wenn innerhalb von sieben Werktagen nach erfolgter Annahmeerklärung durch die Telekom Austria der aon Internet Zugang freigeschaltet ist oder wenn die Vertragsannahme durch Freischaltung des aon Internet Zugangs innerhalb von sieben Werktagen ab Erhalt der bindenden Bestellung erfolgt. Im Falle eines Vertragsrücktrittes sind vom Kunden bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes sämtliche Entgelte gemäß den getroffenen Vereinbarungen zu entrichten. Weiters hat der Kunde empfangene Leistungen auf seine Kosten und sein Risiko zurückzusenden und der Telekom Austria ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung, zu zahlen.

(9) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, Telekom Austria zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist und daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Daten berechtigt ist. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung, Sicherung und Löschung solcher Daten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden.

## **10. Software Bedingungen**

(1) Sofern dem Kunden von der Telekom Austria Software zur Verfügung gestellt werden sollte, so wird dem Kunden eine nicht übertragbare und nicht ausschließliche Lizenz zur Benutzung der Software und der begleitenden Dokumentation für die Dauer des Vertragsverhältnisses eingeräumt. Der Kunde darf die Lizenz nicht an Dritte übertragen, die Software nicht vervielfältigen und nur auf einem PC/Laptop verwenden. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen. Falls vom Kunden Abänderungen oder Konfigurationen der Software und der dafür benötigten Systemeinstellungen am PC/Laptop eigenmächtig durchgeführt werden, leistet Telekom Austria keine Gewähr und haftet nicht für dadurch verursachte Schäden.

(2) Für Software, die von der Telekom Austria weder erstellt noch angeboten wird, übernimmt die Telekom Austria keine Gewähr und haftet nicht für Mängel und dadurch verursachte Schäden. Vom Urheber mitgeteilte Nutzungsbestimmungen oder Lizenzregelungen sind einzuhalten. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei Tele-

kom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

(3) Werden Firewalls (Firewall-Systeme) oder Sicherheitslösungen (z.B. Anti-Viren-Produkte) angeboten, so nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik keine absolute Sicherheit und volle Funktionsfähigkeit gegeben ist. Die Telekom Austria kann daher keine Haftung für allfällige Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte Firewall-System und/oder eingesetzte Sicherheitslösungen umgangen oder außer Funktion gesetzt wird, übernehmen.

(4) Bei Verbrauchergeschäften kann sich die Telekom Austria – soweit gesetzlich zulässig - von Ansprüchen auf Vertragsaufhebung oder auf angemessene Preisminderung dadurch befreien, dass sie in angemessener Frist die mangelhafte Software bzw. das mangelhafte Firewall-System gegen eine mängelfreie austauscht oder das Fehlende nachträgt.

## **11. Vergabebedingungen für Domain Namen**

(1) Die Telekom Austria vermittelt die vom Kunden gewünschte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Eine Prüfung, ob eine derartige Domain in fremde Rechte eingreift, wird durch die Telekom Austria nicht vorgenommen.

(2) Die Domain wird für .at - Adressen von der Domainvergabestelle nic.at eingerichtet, für sonstige Adressen von der jeweils zuständigen Domainvergabestelle. Telekom Austria erwirbt oder vergibt daher selbst keinerlei Rechte an der Domainbezeichnung, sondern fungiert auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle. Das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht zwischen dem Kunden und der Domainvergabestelle zu den von der Domainvergabestelle genannten Bedingungen direkt. Bezogen auf eine .at Domain kommen daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter <http://www.nic.at>) bzw. der ansonst jeweils zuständigen Domainvergabestelle zur Anwendung kommen. Die jeweiligen AGB der Domainvergabestelle werden dem Kunden auf Wunsch von Telekom Austria vor Vertragsabschluss zugesandt.

(3) Kunden haben alle sich aus den Vertragsbedingungen der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Verpflichtungen einzuhalten. Kunden ist es insbesondere untersagt, bei Erlangung eines Domainnamens fremde Kennzeichenrechte (Namensrechte, Markenrechte etc.) oder sonstige Schutzrechte zu verletzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

(4) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Domainvergabestelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der Telekom Austria aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen selbst und gesondert vom Vertragsverhältnis mit der Telekom Austria bei der jeweils zuständigen Domainvergabestelle kündigen muss.

## **12. Zahlungsbedingungen, Sicherheitsleistung, Vorauszahlung**

(1) Die Verrechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Zahlungsmodus.

(2) Entgeltforderungen sind grundsätzlich nach Zugang der Rechnung zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitstermin oder, sofern ein Fälligkeitstermin fehlt, binnen 7 Kalendertagen ab Zugang zahlbar. Der Rechnungsbetrag muss spätestens zum Fälligkeitstermin auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gutgeschrieben sein. Wird vom Kunden keine Ermächtigung für den Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren erteilt, so ist die Telekom Austria berechtigt, für jede Rechnung ein Entgelt in Höhe von EUR 2,50 brutto zu verlangen. Sie ist weiters berechtigt, für bestimmte Leistungen die Vorlage einer verpflichtenden Einzugsermächtigung vorzusehen.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung allfälliger Bareinzahlungs- und Überweisungskosten und aller aus der Vertragserrichtung erwachsenden Kosten und Gebühren sowie die damit verbundene Anzeigeverpflichtung trifft den Kunden.

(4) Bei Bezahlung mit Kreditkarte ist der Kunde verpflichtet, rechtzeitig dafür zu sorgen, dass die Kreditkarte nicht gesperrt oder abgelaufen ist, widrigenfalls daraus entstehende Zahlungsverzögerungen zu seinen Lasten gehen und als Zahlungsverzug im Sinne der AGB gelten. Telekom Austria geht davon aus, dass der Kunde seine Kreditkarte rechtzeitig vor Ablauf verlängert. Der Kunde ist verpflichtet, die Beendigung des Kreditkartenvertrages, sowie Änderungen der Kreditkartendaten der Telekom Austria umgehend mitzuteilen. Bei Bezahlung mit der Kreditkarte stimmt der Kunde zur Abbuchung sowohl einmaliger als auch gegebenenfalls laufender Entgelte zu (Dauerermächtigung).

(5) Dem Kunden kann für Verrechnungszwecke ein Verrechnungsmerkmal sowie eine Rechnungsnummer zugeordnet werden. Erfolgt die Zahlung nicht mit Originalbeleg, hat der Kunde bei der Zahlung das Verrechnungsmerkmal und die Rechnungsnummer anzugeben, damit seine Zahlung zugeordnet werden kann.

(6) Telekom Austria ist berechtigt, Rechnungs(end)beträge auf einen Cent aufzurunden.

(7) Die für das Einschreiten von Rechtsanwälten sowie von Inkassoinstituten anfallenden zweckentsprechenden und erforderlichen Kosten sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde verpflichtet sich, für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen die der Telekom Austria entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen, wobei sich der Kunde hinsichtlich eines eingeschalteten Inkassoinstituts verpflichtet, maximal die Vergütung zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütungen, BGBl. Nr. 141/1996, in der jeweiligen Fassung, ergeben. Die Bemessung der Anwaltskosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Rechtsanwaltsstarifgesetz. Die Höhe der Verzugszinsen liegt 5 v.H. und bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes 8 v.H. über dem jeweils gültig verlautbarten Basiszinssatz. Verzugszinsen werden nach Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des Entgelts kapitalisiert.

(8) Entgelte für die Bereitstellung von Leistungen sind im Voraus zu bezahlen, falls der Betrag die Höhe von EUR 360 brutto übersteigt.

(9) Werden Entgeltbestandteile in monatlichen Beträgen (Grundentgelte, Pauschalentgelte, sonstige monatliche Entgelte) verrechnet, so hat der Kunde ein volles monatliches Entgelt für den Monat zu bezahlen, in welchem das Vertragsverhältnis oder die Vereinbarung über eine zusätzliche Leistung beginnt oder endet. Falls der Kunde das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung berechtigt auflöst, ist der monatliche Pauschalbetrag vom Kunden jedoch nur anteilmäßig zu bezahlen; für Berechnungszwecke wird der Monat mit dreißig Tagen festgelegt.

(10) Monatliche Entgelte können im Voraus in Rechnung gestellt werden, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatliche Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können. Die Rechnungslegung erfolgt nach Wahl von Telekom Austria im ein-, zwei- oder dreimonatigen Intervall. Telekom Austria behält sich das Recht vor, Rechnungen für Beträge unter EUR 20 brutto erst in dem Rechnungsmonat kumuliert auszuweisen, in dem dieser Betrag überschritten wurde. Rechnungsbeträge, die am Jahresende unter dieser Grenze bleiben, werden mit der darauf folgenden Rechnung verrechnet.

(11) Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen gefährdet erscheint. Die Voraussetzungen sind insbesondere dann gegeben, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt, ein Insolvenzverfahren oder ein Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder bewilligt wurde, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzuges des Kunden mit Sperre des Internetzugangs oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste. Die Sicherheitsleistung kann durch Bürgschaftserklärung oder Bank-

garantie eines im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Kreditinstituts oder durch Barerlag erfolgen; andere Sicherheitsleistungen können von der Telekom Austria abgelehnt werden. Für eine in Geld hinterlegte Sicherheitsleistung gebühren die gesetzlichen Zinsen. Die Sicherheitsleistung ist ohne schuldhaftes Verzögerung zurückzugeben oder mit gegenüber der Telekom Austria bestehenden Zahlungsverpflichtungen aufzurechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung der Sicherheitsleistung weggefallen sind. Im Falle der Ausübung eines Widerspruchsrechtes gem. § 38 Abs.2 UGB seitens des Sicherheitsgebers gegen den Übergang einer, mit dem Vertrag mit Telekom Austria in Verbindung stehenden Sicherheitsleistung an den Erwerber, verpflichten sich die beteiligten Unternehmen (Veräußerer, Erwerber), unverzüglich Telekom Austria vom Widerspruch schriftlich zu verständigen.

(12) Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Vertragsende bestehende Guthaben des Kunden auch bei anderen zwischen der Telekom Austria und dem Kunden bestehenden Vertragsverhältnissen zu verrechnen. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu EUR 15 nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Kunden der Telekom Austria bekannt zugebendes Konto überwiesen.

### **13. Einwendungen, Beilegung einer Streitigkeit**

(1) Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Kunden nach Zugang schriftlich bei der Telekom Austria möglichst bei der auf der Rechnung angegebenen Stelle zu erheben. Werden binnen 6 Wochen nach Zugang der Rechnung bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine schriftlichen Einwendungen erhoben, so gilt die Forderung als anerkannt. Telekom Austria wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens und die Frist nochmals hinweisen. Hiefür genügt eine Information auf der Rechnung. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so beginnt die sechswöchige Frist, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, mit Bezahlung der Forderung.

(2) Die Telekom Austria hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern.

(3) Lehnt die Telekom Austria die Einwendungen ab oder trifft sie, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen der Einwendungen bei der für die Verrechnung zuständigen Stelle keine Entscheidung, so hat der Kunde binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung oder, sofern er Unternehmer im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist, nach erfolglosem Ablauf der Entscheidungsfrist eine Streitschlichtung gemäß den Bestimmungen des TKG 2003 in Anspruch zu nehmen oder den Rechtsweg zu beschreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt.

(4) Bei Einwendungen gegen einzelne Teile der Rechnung sind die mit beanstandeter Rechnung unstrittig vorgeschriebenen (Teil-)Beträge vom Kunden fristgerecht zu bezahlen.

(5) Werden im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vom Kunden Zustimmungserklärungen verlangt, so gilt diese Zustimmung als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von 3 Wochen ab Erhalt einer diesbezüglichen Aufforderung seine Zustimmung verweigert. In dieser Aufforderung wird der Kunde mit einem deutlich sichtbaren Hinweis auf die Bedeutung seines Verhaltens, den Übermittlungsempfänger und die Frist nochmals hingewiesen.

(6) Soweit die Telekom Austria keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Verkehrsdaten.

(7) Die Telekom Austria wird den Kunden auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

(8) Wird bei der Überprüfung von in Rechnung gestellten Entgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Entgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Entgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraums werden in nachstehender Reihenfolge herangezogen (a) der Durchschnitt der Entgelte der vorhergehenden drei Verrechnungszeiträume (b) die Entgelte des gleichen Verrechnungszeitraums des Vorjahres (c) der Durchschnitt der Entgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume. Stehen weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Entgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, so ist ein angemessener Ausgleich zu treffen.

(9) Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ist der Kunde berechtigt, Streit- oder Beschwerdefälle gemäß § 122 TKG 2003 der Regulierungsbehörde vorzulegen. Das Verfahren vor der Regulierungsbehörde erfolgt gemäß der jeweils gültigen Richtlinie, die von der Regulierungsbehörde veröffentlicht wird.

#### **14. Teilnehmerdaten, Sicherheit, Missbrauch**

(1) Die Internet Teilnehmerdaten (Teilnehmerkennung), das sind  
a.) die von der Telekom Austria vergebene Zugangskennung und  
b.) das vom Kunden jederzeit veränderbare persönliche Kennwort,  
bilden die Grundlage für die Benützung des Dienstes.

(2) Bei Bekanntgabe eines persönlichen Kennwortes durch den Kunden im Zuge seiner Bestellung ist der Kunde ausdrücklich damit einverstanden, dass bei telefonischer Anfrage und nach Nennung dieses Kennwortes die Zugangskennung, Passwörter und/oder E-Mail Adressen zum bezughabenden Internetanschluss über Telefon oder Fax von der Telekom Austria bekannt gegeben werden. Wird kein persönliches Kennwort vom Kunden bekannt gegeben, erfolgt die Mitteilung von Zugangskennung, Passwörtern und/oder E-Mail Adressen nur über eine schriftliche Anfrage.

(3) Um die missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten hintanzuhalten, verpflichtet sich der Kunde, insbesondere

1. seine Teilnehmerdaten geheim zu halten und sie in keiner Weise Unbefugten zukommen zu lassen,
2. jeden Missbrauch seiner Teilnehmerdaten zu unterlassen und zu unterbinden,
3. jeden Verdacht auf Missbrauch seiner Teilnehmerdaten dem Service Center der Telekom Austria sofort zu melden,
4. jeden Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen, den er durch Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung seiner Teilnehmerdaten schuldhaft veranlasst hat.

(4) Als Missbrauch gilt auch jedes Auskundschaften von Systemfunktionen oder Daten auf Einrichtungen der Telekom Austria oder auf Einrichtungen bzw. Datenbanken oder Diensten, die über den Internetzugangsdienst der Telekom Austria erreichbar sind. Als Missbrauch gilt ferner die Bereitstellung von Daten zur Abfrage, die gesetzlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen "Illegale und schädigende Inhalte" (Verhaltenskodex) ganz oder teilweise nicht entsprechen. Telekom Austria ist berechtigt, derartige Daten sofort und ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden zu löschen.

(5) Besteht der Verdacht des Kunden der Kenntnis des Kennwortes durch unberechtigte Dritte, so hat der Kunde sein Kennwort unverzüglich zu ändern.

(6) Werden Leistungen der Telekom Austria von unberechtigten Dritten unter Verwendung eines Codes oder Kennwortes in Anspruch genommen, so haftet der Kunde für dadurch anfallenden Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eintreffen des Auftrages zur Änderung des Codes oder Kennwortes oder der Meldung des Ver-

lusts oder Diebstahls bei der Telekom Austria, sofern ihn am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.

(7) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Telekom Austria gemäß § 94 TKG 2003 verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die Telekom Austria gemäß § 106 TKG 2003 zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Unterdrückung der Rufnummernanzeige verpflichtet werden kann. Handlungen der Telekom Austria aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keinerlei Ansprüche des Kunden gegen die Telekom Austria aus.

(8) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten und Risiken (zum Beispiel Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.) verbunden ist und diese u.a. auch vom Kundenverhalten abhängig sind. Das Risiko erhöht sich beispielsweise dann, wenn der Kunde gegebenenfalls individuelle mögliche Sicherheitseinstellungen am PC oder Laptop (z.B. Internetbrowser etc.) nicht bzw. nicht entsprechend vornimmt oder bewusst deaktiviert. Mehr Sicherheit kann beispielsweise auch durch Installation entsprechender Sicherheitslösungen erreicht werden. Die dafür anfallenden Entgelte sind verschieden. Entgelte für von der Telekom Austria angebotener Produkte sind den jeweiligen Entgeltbestimmungen (EB) zu entnehmen. Aus Sicherheitsgründen ist der Kunde angehalten, sein persönliches Kennwort immer wieder zu ändern.

(9) Vorbehaltlich der technischen Realisierbarkeit kann die Telekom Austria Sicherheitsmaßnahmen, wie eine automatische Sperre des Zugangs bei mehrmaliger Falscheingabe des Passworts vorsehen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

(10) Der Kunde hat geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der von der Telekom Austria zur Verfügung gestellten Leistungen und Services zu unterbinden.

## 15. Sperre

(1) Die Telekom Austria ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen und Services ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), insbesondere wenn

1. ein Grund vorliegt, der die Telekom Austria nach Punkt 9 (7) zur sofortigen fristlosen Vertragsauflösung berechtigt;
2. der Kunde gegenüber der Telekom Austria mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und der Kunde unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und unter Androhung der Sperre erfolglos gemahnt wurde;
3. der Kunde bei der Inanspruchnahme der Leistung Gesetze oder wesentliche vertragliche Pflichten, insbesondere solche, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Dienstes oder dem Schutz Dritter dienen, verletzt;
4. der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters beibringt;
5. wenn der Kunde der Aufforderung zur Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt und unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist in der Dauer von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt wurde;
6. der Kunde störende und für den Netzbetrieb sicherheits- oder betriebsgefährdende und/oder für Dritte schädigende oder belästigende oder sonstige nicht zugelassene Einrichtungen verwendet;
7. hinsichtlich des Kunden ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde, ein Insolvenzverfahren bevorsteht oder die Eröffnung beantragt wurde, ein Exekutionsverfahren bevorsteht oder anhängig ist, ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen gefährdet oder nicht mehr gegeben ist und der Kunde unter Androhung einer Sperre und unter Setzung einer Nachfrist von 2 Wochen erfolglos gemahnt wurde;

8. der Kunde trotz Aufforderung seitens der Telekom Austria keine Zustellschrift oder Zahlstelle im Inland oder EU-Ausland besitzt.
9. der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde Kommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen, insbesondere in betrugsmäßiger Absicht, missbraucht oder den Missbrauch durch Dritte duldet;
10. wenn die Telekom Austria Gefahr läuft wegen dem Kunden oder der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Kunden durch Dritte, national und oder international gesperrt zu werden;

(2) Die Sperre ist ohne schuldhafte Verzögerung aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen sind und - im Fall eines entsprechenden Verlangens der Telekom Austria - der Kunde die Kosten der Sperre und der Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Kunden zu vertretende Sperre entbindet ihn nicht von seiner Pflicht zur Zahlung der monatlichen Entgelte.

## **16. Haftung**

(1) Die Telekom Austria haftet für von ihren Organen oder Beauftragten verursachte Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung oder Tötung einer Person haftet die Telekom Austria auch bei leichter Fahrlässigkeit. Bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist weiters die Haftung für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten, mittelbare und Folgeschäden sowie Schäden aus Ansprüchen Dritter - soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht – ausgeschlossen und ist die Ersatzpflicht für jedes schadenverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit 700 EUR beschränkt.

(2) Telekom Austria haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit und Richtigkeit von Anbieterdaten Dritter sowie für übermittelte oder abgefragte Daten.

(3) Die Telekom Austria haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt, wie insbesondere Überschwemmung, Feuer, Blitzschlag etc. zurückzuführen sind.

(4) Für Entgeltforderungen, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Kunde, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat; wobei Entgeltforderungen, die aus einem Vertragsverhältnis eines Dritten mit einem Mehrwertdiensteanbieter resultieren, davon ausgenommen sind.

(5) Der Kunde unterliegt bei der Abfrage, Speicherung, Übermittlung, Verbreitung und Darstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen (z.B. Strafgesetzbuch, Pornographiegesetz, Jugendschutzgesetz, Verbotsgesetz, Telekommunikationsgesetz 2003, E-Commerce Gesetz, Mediengesetz, Urheberrechtsgesetz, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, Persönlichkeitsrechte nach Zivil- und Strafgesetz etc.). Bei schuldhafter Verletzung dieser Verpflichtung, die bei der Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.

## **17. Datenschutz, Teilnehmerverzeichnis, Verwendung von Daten – Zustimmung zur Verwendung**

(1) Die Telekom Austria verwendet Stamm-, Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten im Sinne des § 92 Abs. 3 Z 3 bis 6 TKG 2003 sowie andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten für Zwecke der Besorgung von Kommunikationsdiensten und damit im Zusammenhang stehende Leistungen.

(2) Der Kunde stimmt hiermit jederzeit widerruflich zu

1. der Übermittlung seiner Stammdaten sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten für Zwecke des Gläubigerschutzes und der Bonitätsprüfung an die mobilkom austria AG

2. der Übermittlung seiner Stamm- und Verkehrsdaten (Teilnehmernummern Dritter jedoch nur in verkürzter Form) sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten an die mobilkom austria AG zum Zweck der Werbung für deren Kommunikationsdienste und zur hierfür erforderlichen weiteren Verarbeitung der übermittelten Daten sowie
3. der Verwendung seiner Stamm- und Verkehrsdaten sowie anderer für die Identität maßgeblicher personenbezogener Daten zum Zweck der Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen, zur Werbung und zur Information über Produkte und zur Legung von Angeboten durch die Telekom Austria und mobilkom austria AG auch mittels Telefon, Telefax, SMS/MMS, E-Mail oder anderer elektronischer Medien.

(3) Für den Fall des Widerrufs der Zustimmung - den der Kunde schriftlich, mittels Telefax oder E-Mail bei der Telekom Austria erklären kann - verpflichtet sich Telekom Austria, für die unverzügliche Löschung der übermittelten Daten durch die mobilkom austria AG Sorge zu tragen. Unabhängig von einem Widerruf werden übermittelte Verkehrsdaten bei mobilkom austria AG jedenfalls nach sechs Wochen nach Bezahlung der vereinbarten Entgelte bei Telekom Austria gelöscht.

(4) Der Kunde erklärt, dass er allfällige Mitbenutzer seines Anschlusses vorweg über die Verwendung der Verkehrsdaten informieren wird.

(5) Stammdaten werden spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche gelöscht. Verkehrsdaten werden - vorbehaltlich sonstiger gesetzlicher Bestimmungen - binnen sechs Wochen nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten nach Vorliegen rechtskräftiger Entscheidungen gelöscht.

(6) Inhaltsdaten gemäß § 101 TKG 2003 werden, sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung erforderlich ist, unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe gelöscht.

(7) Die Weitergabe von Kundendaten nach § 18 ECG an Gerichte, Behörden und sonstige Dritte erfolgt, im Sinne der in der jeweils gültigen Fassung und unter [www.ispa.at](http://www.ispa.at) jederzeit abrufbar verlautbarten „allgemeinen Verhaltensregeln zur Auskunftspflicht und Haftung der Internet Service Provider“ des Vereins Internet Service Provider Austria (ISPA).

(8) Übermittelt ein Kunde über Internetzugänge der Telekom Austria personenbezogene Daten, so trägt er diesbezüglich die Verantwortung nach dem Datenschutzgesetz 2000 idGF. Bei Verwendung von eigenen oder von der Telekom Austria zur Verfügung gestellten Speichereinrichtungen gilt der Kunde als Auftraggeber im Sinne des Datenschutzgesetzes 2000 idGF. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die des Datenschutzgesetzes 2000 idGF, einzuhalten und im Falle der Geltendmachung von Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit derartigen Daten bzw. Datenanwendungen die Telekom Austria schad- und klaglos zu halten.

(9) Im Zusammenhang mit der Teilnahme am Dienst der Telekom Austria kann von der Telekom Austria ein Teilnehmerverzeichnis automationsunterstützt (elektronisch) erstellt und veröffentlicht werden. Das Teilnehmerverzeichnis enthält folgende Daten: Familienname, Vorname(n), Titel, Anschrift, Domainname, E-Mail Adresse. Dieses Verzeichnis ist auch über Internet abrufbar. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die genannten Daten in das Teilnehmerverzeichnis aufgenommen und den Zwecken dieses Dienstes entsprechend an alle Interessenten (auch im Ausland) übermittelt (bekannt gegeben, veröffentlicht) werden. Der Kunde gestattet der Telekom Austria darüber hinaus die Aufnahme seines Namens oder seiner Firma in eine Referenzliste. Diese Erklärungen können vom Kunden jederzeit widerrufen werden.

(10) Die Telekom Austria ergreift dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten des Kunden zu schützen. Die Telekom Austria

ist allerdings nicht dafür verantwortlich, wenn ein Dritter auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten gelangt, sie weiter verwendet oder sie auf welche Art auch immer unbrauchbar macht, soweit dies nicht der Telekom Austria zuzurechnen ist.

#### **18. Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) Ein Verbraucher ist nur berechtigt mit Ansprüchen, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Kunden gegenüber der Telekom Austria stehen, sowie mit gerichtlich festgestellten oder von der Telekom Austria anerkannten Ansprüchen sowie im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vertragspartners des Verbrauchers gegen Ansprüche der Telekom Austria aufzurechnen. Ein Unternehmer ist nicht berechtigt, gegen Forderungen der Telekom Austria aufzurechnen.

(2) Einem Verbraucher steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Ansprüchen gegen die Telekom Austria zu, die im rechtlichen Zusammenhang mit Forderungen der Telekom Austria stehen. Einem Unternehmer steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nicht zu.

#### **19. Tod des Kunden**

(1) Der oder die Rechtsnachfolger des Kunden sind verpflichtet, den Tod des Kunden unverzüglich der Telekom Austria anzuzeigen. Sofern nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnis der Telekom Austria vom Tod des Kunden ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragt, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Kunden. Für Entgelte, welche ab dem Tod des Kunden bis zur Kenntnis des Todes durch die Telekom Austria angefallen sind, haften - soweit gesetzlich zulässig - unbeschadet anderer Bestimmungen ab der Todesfallaufnahme der Nachlass und ab der Einantwortung die Erben.

#### **20. Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden**

(1) Die Telekom Austria ist berechtigt, im Fall der Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Kunden das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer sechstägigen Kündigungsfrist zum Schluss eines jeden Werktages zu kündigen. Der Samstag gilt nicht als Werktag. Die Telekom Austria kann jedoch mit der Kündigung die Aufforderung an den Masseverwalter richten, für alle Entgelte und Ansprüche der Telekom Austria die ab der Konkursveröffnung anfallen oder entstehen, eine angemessene Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu erbringen. Sofern der Masseverwalter die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung innerhalb der Kündigungsfrist erbringt, gilt die Kündigung als zurückgezogen. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung kann auch in Form einer persönlichen Haftungserklärung des Masseverwalters erfolgen.

#### **21. Sonstige Bestimmungen**

(1) Sämtliche Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Zahlung im Eigentum der Telekom Austria.

(2) Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen der Telekom Austria geführt wird, sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust der Geschäftsfähigkeit, jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummer und seiner allfällig bekannt gegebenen Bank- oder Kreditkartenverbindung der Telekom Austria sofort anzuzeigen. Anzeigen auf Zahlungsinstrumenten erfüllen nicht die Anzeigepflicht. Gibt der Kunde Änderun-

gen nicht bekannt, gelten rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria als zugegangen, sofern sie an die zuletzt bekannt gegebene Adresse erfolgen.

(3) Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Telekom Austria können dem Kunden elektronisch per E-Mail in seine standardisierte Mailbox ([aon.Kundennummer@aon.at](mailto:aon.Kundennummer@aon.at)) rechtswirksam mitgeteilt werden, soweit dies vereinbart oder eine andere Mitteilungsform nicht möglich ist.

(4) Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, sind zur Anfechtung des Vertrages wegen Irrtums nicht berechtigt.

## **22. Verpflichtungen von Wiederverkäufern**

(1) Wiederverkäufer sind verpflichtet, alle aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sich ergebenden Verpflichtungen ihren Kunden aufzuerlegen. Wiederverkäufer haften der Telekom Austria für alle aus der Unterlassung dieser Verpflichtung entstehenden Schäden.

## **23. Geltendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

(1) Es gilt österreichisches Recht. Bei Kunden, die nicht Konsumenten im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes sind, ist das für Vollkaufleute geltende Recht anwendbar. Gerichtsstand und vereinbarter Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils zuständige Gericht in der Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Hat der Kunde keinen (Wohn-)Sitz im Inland, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Wien vereinbart. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

## Beilage zu den AGB aon

### Verhaltenskodex

1. Kunden, die Dienstleistungen im Rahmen des Internet-Betriebes der Telekom Austria in Anspruch nehmen, verpflichten sich den gegenständlichen Verhaltenskodex zu beachten und einzuhalten.
2. Für über Internet-Dienste übermittelte und abgefragte Inhalte ist der Kunde allein verantwortlich.
3. Die Benutzung von Internet-Diensten sowie die Werbung für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen dürfen keine Inhalte aufweisen, die die Sicherheit oder die Wirtschaftsinteressen der Republik Österreich gefährden oder gegen die Gesetze, die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit verstoßen.
4. Die über Internet-Dienste angebotenen Inhalte, Nachrichten oder Mitteilungen, dürfen nicht gegen geltendes Recht verstoßen. Insbesondere dürfen die Nachrichten und Mitteilungen keine Rechtsbrüche erleichtern oder dazu auffordern.
5. Folgende Informationsinhalte sind insbesondere ausgeschlossen:
  - 5.1. Glücksspiele, die vom Strafgesetzbuch verboten sind,
  - 5.2. Informationen, die Gewalt verharmlosen oder verherrlichen oder zur Gewalt auffordern,
  - 5.3. Inhalte, die politisch, religiös oder weltanschaulich extremistisches Gedankengut vermitteln und damit gegen die innerstaatliche Rechtsordnung verstoßen.
6. Die vermittelten Inhalte dürfen insbesondere nicht geeignet sein,
  - 6.1. jemanden hinsichtlich der Identität des Kunden, des Inhalts oder der Kosten der angebotenen Inhalte irrezuführen,
  - 6.2. die Integrität von Personen zu beeinträchtigen oder Angst zu verbreiten,
  - 6.3. gesetzlich geschützte religiöse Symbole herabzuwürdigen oder öffentliches Ärgernis oder massive Kritik in der Öffentlichkeit herbeizuführen.
7. Weiters dürfen keine Inhalte verwendet werden, die Gewalt, Sadismus oder Grausamkeiten verherrlichen.
8. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtungen, die bei der Telekom Austria zu einem Schaden führt, hat der Kunde diesen Schaden nach den Regeln des österreichischen Zivilrechts zu ersetzen.
9. Die Telekom Austria ist berechtigt, bei Verletzung der sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Verpflichtungen, die Erbringung ihrer Leistungen ganz oder teilweise zu verweigern und/oder das Vertragsverhältnis fristlos aufzulösen.